



Geschäftsverteilungsplan

des Amtsgerichts Gelnhausen
für den richterlichen Dienst



2024

in der Fassung vom 19. März 2024



Güteiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen



Mitglied
Beruf & Pflege vereinbaren
Die hessische Initiative

Übersicht

Strafprozess

Direktor des Amtsgerichts **Weiß**
Richter am Amtsgericht **Dr. Ott**
Richterin am Amtsgericht **Ockert**
Richter am Amtsgericht – a. w. a. Ri. – **Scheuermann**
Richterin am Amtsgericht **Lehmann**
Richterin **Falkner**

Bußgeldsachen

Richterin **Falkner**
Richterin **Etzel**

Zivilprozess

Richterin am Amtsgericht **Fenchel**
Richter am Amtsgericht **Conze**
Richterin am Amtsgericht **König**
Richterin **Maith**

Familiengericht

Richterin am Amtsgericht **Krüger**
Richterin am Amtsgericht **Bretzger**
Richter am Amtsgericht **Hollien**
Richterin **Etzel**

Betreuungsgericht

Richterin am Amtsgericht – a. s. V. d. D. – **Lang**
Richter am Amtsgericht **Dr. Ott**
Richterin am Amtsgericht **Lehmann**
Richter am Amtsgericht **Hollien**
Richter **Neil**

Nachlass

Richterin am Amtsgericht **Fenchel**
Richterin am Amtsgericht **König**

Zwangsvollstreckung

Richter am Amtsgericht **Conze**

Amtsgericht Gelnhausen

Präsidiumsbeschluss

Die Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Gelnhausen wird mit Wirkung
ab 19.03.2024
wie folgt beschlossen:

A. Dezernate

I. Direktor des Amtsgerichts Weiß

1. **Verwaltung** (0,60 AKA)
Verwaltungssachen mit Ausnahme der Vorgänge, die der ständigen Vertreterin oder dem weiteren aufsichtführenden Richter ausdrücklich übertragen werden
2. **Schöffengelegenheiten** nach §§ 40 ff, 52 GVG
3. **Strafprozess, Abt. 46**
 - a) **Schöffengericht** (0,40 AKA)
Schöffengerichtssachen betreffend Erwachsene (Ls) einschließlich der Bewährungsaufsicht
 - b) **Strafrichter** (0,00 AKA)
Strafrichtersachen (Ds [RGA 11170]) und
Strafbefehlssachen (Cs [RGA 11180])
betreffend Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsicht,
nur Folgeverfahren, siehe unten Ziff. B. III. 3.
 - c) Von Richter am Amtsgericht Dr. Ott, Richterin am Amtsgericht Lehmann und Richter am Amtsgericht Conze und Richterin Falkner entschiedene Erwachsenenstrafsachen, die durch Revisionsentscheidung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichtes zurückverwiesen wurden

1. Vertreter:

zu Ziffer 1.	Richterin am Amtsgericht Lang <small>als st. Vertreterin eines Direktors</small>
zu Ziffer 2.	Richter am Amtsgericht - als w. a. Richter - Scheuermann
zu Ziffer 3. a) und b)	Richter am Amtsgericht Dr. Ott
zu Ziffer 3. c)	Richterin am Amtsgericht Ockert

2. Vertreter:

zu Ziffer 1.	Richter am Amtsgericht - als w. a. Richter - Scheuermann
zu Ziffer 2.	Richterin am Amtsgericht Ockert
zu Ziffern 3.	Richterin am Amtsgericht Lehmann

3. Vertreter:

zu Ziffer 1.	Richterin am Amtsgericht Ockert
zu Ziffern 3.	Richterin am Amtsgericht Ockert

II. Richterin am Amtsgericht Lang (als ständige Vertreterin eines Direktors)

1. **Verwaltung** (0,20 AKA)
 - a) Verwaltungssachen kraft ausdrücklicher Übertragung des Direktors
 - b) Dienstaufsicht über die Ortsgerichtsvorsteher und Schiedsleute von Bad Soden-Salmünster, Sinnatal und Schlüchtern
 - c) Überwachung und Berichterstattung hinsichtlich der Unterbringungsliste, der Statistik in Unterbringungssachen, der Sonderhebung Fixierung und des Bereitschaftsregisters
 - d) Entscheidungen des Vorstandes des Amtsgerichts in betreuungsrechtlichen Angelegenheiten (BtOG, VBVG etc.)
2. **Betreuungsgericht** (0,80 AKA)
 - a) Betreuungs- und Unterbringungssachen für volljährige Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Schlüchtern, Sinnatal und Steinau haben oder bei denen dort das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt
 - b) Freiheitsentziehungssachen nach dem HSOG oder dem Infektionsschutzgesetz bei denen das Bedürfnis der Fürsorge in Schlüchtern, Sinnatal und Steinau hervortritt;
 - c) Einstweilige Anordnungen in eilbedürftigen Betreuungs- und Unterbringungssachen auf Grundlage von § 1906 BGB, solange diese Betroffenen sich im Krankenhaus Schlüchtern (somatisches Krankenhaus) aufhalten.
 - d) Entscheidungen über die Genehmigung einer ärztlichen Zwangsbehandlung nach BGB und PsychKHG für Betroffene, solange diese sich in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Schlüchtern aufhalten für Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Orten wie oben II.2.a) und in Bad Orb, Jossgrund, Flörsbachtal, Birstein, Brachtal, Biebergemünd, Linsengericht, Freigericht, Hasselroth und Gründau haben
 - e) Einstweilige Anordnungen in eilbedürftigen Betreuungs- und Unterbringungssachen auf Grundlage von § 1906 BGB oder des HessPsychKHG und des § 32 Abs. 4 HSOG für Betroffene, solange diese sich in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Schlüchtern aufhalten (nähere Regelung des wochentäglichen Klinikeildienstes unter B. IV.)
3. Angelegenheiten, für die in dieser Geschäftsverteilung keine anderweitige Zuweisung erfolgt ist.

1. Vertreterin:

zu Ziffern 1.: Richter am Amtsgericht - als w. a. Richter - Scheuermann
zu Ziffer 2. a) bis c): Richter Nell
zu Ziffer 2. d): Richterin am Amtsgericht Lehmann

2. Vertreter:

zu Ziffern 1.: Richterin am Amtsgericht Ockert
zu Ziffer 2. a) bis d): Richter am Amtsgericht Dr. Ott

III. Richter am Amtsgericht – a. w. a. Ri. – Scheuermann

1. **Behördenleiter der Jugendarresteinrichtung Gelnhausen (0,20 AKA)**
2. **Verwaltung (0,10 AKA)**
 - a) Verwaltungssachen kraft ausdrücklicher Übertragung des Direktors
 - b) Dienstaufsicht über die Ortsgerichtsvorsteher und Schiedsleute mit Ausnahme der Richterin am Amtsgericht Lang – a. s. V. d. D. – übertragenen Bezirke
3. **Jugendgericht, Abt. 48 (0,70 AKA)**
 - a) Vollstreckungsleiter der Jugendarresteinrichtung Gelnhausen, Buchstaben A bis K (0,50 AKA)
 - b) Schöffengerichts- (Ls [RGA 75170]) (0,10 AKA) sowie Strafrichter- und Strafbefehlsachen (Cs/Ds [RGA 54180]) (0,10 AKA) betreffend Jugendliche und Heranwachsende und Jugendschutzsachen einschließlich der Vollstreckung und Bewährungsaufsicht, gemäß Turnussystem, siehe unten Ziff. B. III.
 - c) Ermittlungsrichtersachen (Gs) betreffend Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, soweit dafür nicht gemäß § 162 StPO das Amtsgericht Hanau zuständig ist, Haftsachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende und jugendrichterliche Ermahnungen, Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen in Erwachsenen- und Jugendstrafsachen (Gs, Ls, Ds, Cs), strafrechtliche AR-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende. Buchstaben A bis K
 - d) Von Richterin am Amtsgericht Ockert entschiedene Jugendstrafsachen, die durch Revisionsentscheidung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichtes zurückverwiesen wurden
4. **Jugendschöffenangelegenheiten nach §§ 35 Abs. 4 JGG, 40 ff, 52 GVG**
5. **Güterichter, siehe unten Ziff. B. VII.**

1. Vertreter

Ziffer 3 a) bis c) und Ziffer 4
Ziffer 3 d)

Richterin am Amtsgericht Ockert
Richter am Amtsgericht Dr. Ott

2. Vertreter

Ziffer 3 a) bis c)
Ziffer 3 d) und Ziffer 4

Richter Nell
Direktor des Amtsgerichts Weiß

3. Vertreter

Ziffer 3 a) bis c)

Richter am Amtsgericht Dr. Ott

IV. Richterin am Amtsgericht Ockert

1. Jugendgericht, Abt. 47

- a) Vollstreckungsleiterin der Jugendarresteinrichtung Gelnhausen, Buchstaben L bis Z (0,60 AKA)
- b) Schöffengerichts- (Ls [RGA 76170]) (0,10 AKA) sowie Strafrichter- und Strafbefehlsachen (Cs/Ds [RGA 54170]) (0,30 AKA) betreffend Jugendliche und Heranwachsende und Jugendschutzsachen einschließlich der Vollstreckung und Bewährungsaufsicht, gemäß Turnussystem, siehe unten Ziff. B. III.
- c) Ermittlungsrichtersachen (Gs) betreffend Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, soweit dafür nicht gemäß § 162 StPO das Amtsgericht Hanau zuständig ist, Haftsachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende und jugendrichterliche Ermahnungen, Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen in Erwachsenen- und Jugendstrafsachen (Gs, Ls, Ds, Cs), strafrechtliche AR-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende. Buchstaben L bis Z
- d) Von Richter am Amtsgericht Scheuermann entschiedene Jugendstrafsachen, die durch Revisionsentscheidung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichtes zurückverwiesen wurden

1. Vertreter:

zu Ziffer 1 Buchst. a) bis c)
zu Ziffer 1 Buchst. d)

Richter am Amtsgericht - als w. a. Richter - Scheuermann
Direktor des Amtsgerichts Weiß

2. Vertreter:

zu Ziffer 1 Buchst. a) bis c)
zu Ziffer 1 Buchst. d)

Richter Nell
Richter am Amtsgericht Dr. Ott

3. Vertreter:

zu Ziffer 1 Buchst. a) bis c)

Richter am Amtsgericht Dr. Ott

V. Richterin Falkner

1. **Strafprozess, Abt. 40** (0,35 AKA)
Strafrichtersachen (Ds [RGA 11210]) und
Strafbefehlssachen (Cs [RGA 11220]) betreffend Erwachsene einschließlich
der Bewährungsaufsicht
gemäß Turnussystem, siehe unten Ziff. B. III.

2. **Ordnungswidrigkeiten, Abt. 45** (0,15 AKA)
Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene [RGA 21150]
einschließlich der Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG und
der Vollstreckung, insbesondere Erzwingungshaftssachen (OWi-VE),
gemäß Turnussystem, siehe unten Ziff. B. III.

Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
[RGA 65250] einschließlich Vollstreckungssachen nach § 98 OWiG (OWi),
insoweit auch als Jugendrichterin,
Buchstaben L bis Z

1. Vertreter:

zu Ziffer 1
zu Ziffer 2

Richterin am Amtsgericht Lehmann
Richterin Etzel

2. Vertreter:

zu Ziffer 1
zu Ziffer 2

Richter am Amtsgericht Dr. Ott
Richterin am Amtsgericht Lehmann

VI. Richter am Amtsgericht Dr. Ott

1. Strafprozess

- a) **Abt. 42** (0,55 AKA)
Strafrichtersachen (Ds [RGA 11120]) und
Strafbefehlssachen (Cs [RGA 11150]) betreffend Erwachsene einschließ-
lich der Bewährungsaufsicht,
gemäß Turnussystem, siehe unten Ziff. B. III.
- b) **Abt. 43** (0,15 AKA)
Ermittlungsrichtersachen betreffend Erwachsene, soweit dafür nicht gemäß
§ 162 StPO das Amtsgericht Hanau zuständig ist, und zwar
 - aa) Haftsachen
 - bb) Ermittlungsrichtersachen in Strafsachen und Verfahren nach dem
OWiG, dem HSOG – mit Ausnahme von Freiheitsentziehungssachen –
und dem Hess.VwVG (Gs)
- c) Strafrechtliche AR-Sachen betreffend Erwachsene
- d) Privatklagesachen
- e) Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht
- f) Von Direktor des Amtsgerichts Weiß entschiedene Erwachsenenstrafsachen, die durch Revisionsentscheidung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichtes zurückverwiesen wurden

2. Betreuungsgericht (0,30 AKA)

- a) Betreuungs- und Unterbringungssachen für volljährige Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Hasselroth, Freigericht oder Gründau haben oder bei denen dort das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.
- b) Freiheitsentziehungssachen nach dem HSOG oder dem Infektionsschutzgesetz bei denen das Bedürfnis der Fürsorge in Hasselroth, Freigericht oder Gründau hervortritt;

1. Vertreter:

zu Ziffer 1. a), b) und e)
zu Ziffer 1. c), d) und f)
zu Ziffer 2

Direktor des Amtsgerichts Weiß
Richterin am Amtsgericht Lehmann
Richterin am Amtsgericht Lehmann

2. Vertreter:

zu Ziffer 1. a) b) und e)
zu Ziffer 1 c), d) und f)
zu Ziffer 2

Richterin am Amtsgericht Lehmann
Direktor des Amtsgerichts Weiß
Richterin am Amtsgericht Lang

3. Vertreter:

zu Ziffern 1. a) bis e)

Richter am Amtsgericht – als w. a. Ri. – Scheuermann

VII. Richterin am Amtsgericht Lehmann

1. **Strafprozess, Abt. 41** (0,15 AKA)
Strafrichtersachen (Ds [RGA 11110]) und
Strafbefehlssachen (Cs [RGA 11160])
betreffend Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsicht,
gemäß Turnussystem, siehe unten Ziff. B. III.
2. **Betreuungsgericht** (0,85 AKA)
 - a) Betreuungs- und Unterbringungssachen für volljährige Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Gelnhausen und Wächtersbach haben oder bei denen dort das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.
 - b) Einstweilige Anordnungen in eilbedürftigen Betreuungs- und Unterbringungssachen auf Grundlage von § 1906 BGB, solange diese Betroffenen sich im Krankenhaus Gelnhausen (somatisches Krankenhaus) aufhalten.
 - c) Freiheitsentziehungssachen nach dem HSOG oder dem Infektionsschutzgesetz bei denen das Bedürfnis der Fürsorge in Gelnhausen und Wächtersbach hervortritt;
 - d) Entscheidungen über die Genehmigung einer ärztlichen Zwangsbehandlung nach BGB und PsychKHG für Betroffene, solange diese sich in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Schlüchtern aufhalten für Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Gelnhausen und Wächtersbach haben;
 - e) Einstweilige Anordnungen in eilbedürftigen Betreuungs- und Unterbringungssachen auf Grundlage von § 1906 BGB oder des HessPsychKHG und des § 32 Abs. 4 HSOG für Betroffene, solange diese sich in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Schlüchtern aufhalten
(nähere Regelung des wochentäglichen Klinikeildienstes unter Ziff. B. IV.)

1. Vertreter:

zu Ziffern 1 und 2 a – c)
zu Ziffer 2 d)

Richter am Amtsgericht Dr. Ott
Richterin am Amtsgericht Lang

2. Vertreter:

zu Ziffer 1
zu Ziffer 2 a) – c)

Richterin Falkner
Richter Nell

VIII. Richter Nell

Betreuungsgericht

- a) Betreuungs- und Unterbringungssachen für volljährige Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Linsengericht, Bad Soden-Salmünster, Bad Orb, Jossgrund, Flörsbachtal, Birstein, Brachtal und Biebergemünd haben oder bei denen dort das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt
- b) Freiheitsentziehungssachen nach dem HSOG oder dem Infektionsschutzgesetz bei denen das Bedürfnis der Fürsorge in Linsengericht, Bad Soden-Salmünster, Bad Orb, Jossgrund, Flörsbachtal, Birstein, Brachtal und Biebergemünd hervortritt;

1. Vertreter/in:

Für Bad Orb, Jossgrund, Flörsbachtal	Richterin am Amtsgericht Lang
Für Bad Soden-Salmünster, Brachtal	Richterin am Amtsgericht Lehmann
Für Linsengericht, Biebergemünd und Birstein	Richter am Amtsgericht Dr. Ott

2. Vertreter/in:

Für Bad Orb, Jossgrund, Flörsbachtal	Richterin am Amtsgericht Lehmann
Für Bad Soden-Salmünster, Brachtal	Richterin am Amtsgericht Lang
Für Linsengericht, Biebergemünd und Birstein	Richterin am Amtsgericht Lehmann

3. Vertreter/in:

Für Bad Orb, Jossgrund, Flörsbachtal	Richter am Amtsgericht Dr. Ott
Für Bad Soden-Salmünster, Brachtal	Richter am Amtsgericht Dr. Ott
Für Linsengericht, Biebergemünd und Birstein	Richterin am Amtsgericht Lang

IX. Richter am Amtsgericht Hollien

1. Betreuungsgericht (0,35 AKA)

Einstweilige Anordnungen in eilbedürftigen Betreuungs- und Unterbringungssachen auf Grundlage von § 1906 BGB oder des HessPsychKHG und des § 32 Abs. 4 HSOG für Betroffene, solange diese sich in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Schlüchtern aufhalten
(nähere Regelung des wochentäglichen Klinikeildienstes unter Ziff. B. IV.)

2. Familiengericht, Abt. 64 (0,65 AKA)

Familien­sachen gem. §§ 23 a I Nr.1 GVG, 111, 112 FamFG einschließlich der jeweils einschlägigen Rechtshilfeersuchen gemäß Zuweisung zur RGA 10084
im Turnus, siehe unten Ziff. B. II.

1. Vertreter:

zu Ziffer 2

Richterin Etzel

2. Vertreter:

zu Ziffer 2 gerade Endziffern

Richterin am Amtsgericht Krüger

zu Ziffer 2 ungerade Endziffern

Richterin am Amtsgericht Bretzger

X. Richterin Etzel

1. Familiengericht, Abt. 61 (0,50 AKA)

Familien­sachen gem. §§ 23 a I Nr.1 GVG, 111, 112 FamFG
einschließlich der jeweils einschlägigen Rechtshilfeersuchen gemäß Zuweisung
zur RGA 10080
im Turnus, siehe unten Ziff. B. II.

2. Ordnungswidrigkeiten, Abt. 44 (0,25 AKA)

Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene [RGA 21170]
einschließlich der Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG und
der Vollstreckung, insbesondere Erzwingungshaft­sachen (OWi-VE),
gemäß Turnussystem, siehe unten Ziff. B. III.

Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
[RGA 64250] einschließlich Vollstreckungssachen nach § 98 OWiG (OWi),
insoweit auch als Jugendrichter,
Buchstaben A bis K

1. Vertreter:

zu Ziffer 1
zu Ziffer 2

Richter am Amtsgericht Hollien
Richter­in Falkner

2. Vertreter:

zu Ziffer 1 gerade Endziffern
zu Ziffer 1 ungerade Endziffern
zu Ziffer 2

Richter­in am Amtsgericht Krüger
Richter­in am Amtsgericht Bretzger
Richter­in am Amtsgericht Lehmann

XI. Richterin am Amtsgericht Krüger

1. Familiengericht, Abt. 63

Familien­sachen gem. §§ 23 a I Nr.1 GVG, 111, 112 FamFG (0,90 AKA)
einschließlich der jeweils einschlägigen Rechtshilfeersuchen gemäß Zuweisung
zur RGA 10082
im Turnus, siehe unten Ziff. B. II.

2. Grundbuchsachen

3. Verwaltung (0,10 AKA)

Verwaltungssachen kraft ausdrücklicher Übertragung des Direktors

1. Vertreter:

zu Ziffern 1 und 2

Richterin am Amtsgericht Bretzger

2. Vertreter:

zu Ziffer 1 gerade Endziffern

zu Ziffer 1 ungerade Endziffern

zu Ziffer 2

Richterin Etzel

Richter am Amtsgericht Hollien

Richter am Amtsgericht Hollien

XII. Richterin am Amtsgericht Bretzger

1. Familiengericht, Abt. 62

Familien­sachen gem. §§ 23 a I Nr.1 GVG, 111, 112 FamFG (1,0 AKA)
einschließlich der jeweils einschlägigen Rechtshilfeersuchen gemäß Zuweisung
zur RGA 10083 im Turnus, siehe unten Ziff. B. II.

2. Verfahren der Spalten I bis III des Urkundsregisters

3. Beratungshilfe

1. Vertreter

zu Ziffern 1 bis 3 Richterin am Amtsgericht Krüger

2. Vertreter

zu Ziffer 1 gerade Endziffern

zu Ziffer 1 ungerade Endziffern

zu Ziffer 2 und 3

Richter am Amtsgericht Hollien

Richterin Etzel

Richterin Etzel

XIII. Richter am Amtsgericht Conze

1. Zivilprozess

- a) Zivilprozess-Sachen, **Abt. 52** [RGA 60076] (0,90 AKA)
ohne H- und AR- und WEG
gemäß Turnussystem, siehe unten Ziff. B. III.
- a) WEG-Sachen, **Abt. 54** [RGA 60074]

2. Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungssachen (0,10 AKA)

1. Vertreter:

- zu Ziff. 1: Richterin Maith
- zu Ziff. 2: Richterin am Amtsgericht König

2. Vertreter:

- zu Ziff. 1: Richterin am Amtsgericht König
 - zu Ziff. 2: Richterin Maith
-

XIV. Richterin am Amtsgericht Fenchel

1. **Zivilprozess, Abt. 57** (0,40 AKA)
 - a) Zivilprozess-Sachen [RGA 60073]
ohne H- und AR- und WEG
gemäß Turnussystem, siehe unten Ziff. B. III.
 - b) Zivilrechtliche AR-Sachen

2. **Nachlasssachen** (0,10 AKA)
gerade Endziffern des eingerichteten Registers
für Nachlasssachen in richterlicher Zuständigkeit

3. **Güterichterin**, siehe unten Ziff. B. VII.

1. Vertreter:

zu Ziffer 1 und 2:

Richterin am Amtsgericht König

2. Vertreter:

zu Ziffer 1:

Richter am Amtsgericht Conze

zu Ziffer 2:

Richterin am Amtsgericht Krüger

XV. Richterin am Amtsgericht König

1. Zivilprozess, Abt. 55 (0,40 AKA)

Zivilprozess-Sachen [RGA 60072]
ohne H- und AR- und WEG
gemäß Turnussystem, siehe unten Ziff. B. III.

2. Nachlasssachen (0,10 AKA)

ungerade Endziffern des eingerichteten Registers
für Nachlasssachen in richterlicher Zuständigkeit

1. Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Fenchel

2. Vertreter:

zu Ziffer 1:

Richterin Maith

zu Ziffer 2:

Richterin am Amtsgericht Krüger

XVI. Richterin Maith

Zivilprozess

- a) Zivilprozess-Sachen, **Abt. 51** [RGA 60077] (0,75 AKA)
ohne H- und AR- und WEG
gemäß Turnussystem, siehe unten Ziff. B. III.
- b) Zivilrechtliche H-Sachen, **Abt. 56** [RGA 60075]
- c) Landwirtschaftssachen

1. Vertreter:

Richter am Amtsgericht Conze

2. Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Fenchel

B. Allgemeines

I. Allgemeine Regelungen

1) „Ziffer“ bezieht sich auf die Nummerierung im jeweiligen Dezernat, „Endziffer“ bezieht sich auf die jeweilig letzte Stelle des Aktenzeichens. Soweit um der besseren Lesbarkeit willen nur die männliche Form einer Bezeichnung in dieser Geschäftsverteilung aufgeführt ist, gilt die Regelung gleichermaßen für Frauen.

2) Alle anfallenden AR-Sachen werden, soweit nicht anders bestimmt, dem jeweilig nach Ziffern bzw. Buchstaben einschlägigen Dezernat zugewiesen

3) Bei Buchstabenzuweisungen richtet sich die Zuständigkeit, soweit nicht anders bestimmt, nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ältesten Angeklagten, Beklagten bzw. Antragsgegners. Namensbestandteile bleiben außer Acht. Bei Verfahrensabtrennung verbleibt die Zuständigkeit auch für das abgetrennte Verfahren beim erstzuständigen Richter.

4) Über Befangenheitsgesuche entscheidet der 2. Vertreter. Sofern ein Befangenheitsgesuch gegen einen Richter mehrere Verfahren betrifft, ist derjenige Zweitvertreter zur Entscheidung über sämtliche Befangenheitsgesuche berufen, der originär für das Verfahren mit der niedrigsten Endziffer (unabhängig vom Eingangsjahr) zuständig ist. Wenn der 2. Vertreter rechtlich oder tatsächlich an der Entscheidung gehindert ist, entscheidet der nach Ziffer 5) dieser Geschäftsverteilung als nächster als Vertreter bestimmte Richter.

5) Bei Ausfall des 1. und 2. Vertreters richtet sich die Vertretung nach dem Dienstalter:
- In Verwaltungssachen beginnend mit dem Dienstältesten in der Reihenfolge des Dienstalters
- Im Übrigen ist Drittvertreter eines zu Vertretenden der jeweils dienstjüngste anwesende Richter, der ggf. bestehende Dienstaltersvoraussetzungen erfüllt.

Dienstaltersabfolge:

- 1) Ockert
- 2) Weiß
- 3) Dr. Ott
- 4) Lang
- 5) Krüger
- 6) Scheuermann
- 7) Fenchel
- 8) Lehmann
- 9) König
- 10) Bretzger
- 11) Hollien
- 12) Conze
- 13) Falkner
- 14) Nell
- 15) Etzel
- 16) Maith

6) Für alle vor dem 19. März 2024 eingegangenen Sachen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit, soweit nichts Anderes geregelt ist.

II. Zuständigkeitsregelung in Familiensachen

In **Familiensachen** richtet sich die Zuständigkeit, soweit nicht anders geregelt, nach einem Turnusverfahren. Dabei wird ein einheitlicher Turnuskreis für alle F, FH und AR-Sachen gebildet. Die Spruchkörper (Richtergeschäftsaufgaben, RGA) in Familiensachen entsprechen den eingesetzten Familienrichterinnen und Familienrichtern mit ihren Richterkezzahlen.

Alle eingehenden Familiensachen einschließlich der Rechtshilfesachen werden in der **Anlaufstelle** für die Familiensachen mit dem Tagesdatum versehen, sofort in der Reihenfolge ihres Eingangs durchnummeriert und sodann an die **Eingangsstelle** der Familienabteilung weitergeleitet. Nach Eingang einer Eilsache sind alle bis zu diesem Zeitpunkt durchnummerierten Eingänge unverzüglich dorthin zu geben, für die folgenden Eingänge dieses Tages ist die Nummerierung fortzusetzen.

In der Eingangsstelle werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer von der Anlaufstelle vorgenommenen Nummerierung in das System eingetragen und in der so festgelegten Reihenfolge durch ein automatisiertes Verfahren entsprechend den Turnusanteilen der Richterinnen und Richter auf die Richtergeschäftsaufgaben (RGA), jeweils mit der niedrigsten RGA-Nummer beginnend, in aufsteigender Reihenfolge verteilt.

Der quantitative Umfang beträgt 1 Verfahren. Die Zuteilung erfolgt in 20 Durchgängen und beginnt sodann von vorne. Reduzierten Dezernaten werden im Umfang ihrer Entlastung vermindert Neueingänge zugeteilt.

Die Reihenfolge der Zuteilung und Berücksichtigung der verminderten Teilnahme am Turnus richtet sich nach der folgenden Tabelle:

	1,00 100% 20/20	0,95 95% 19/20	0,90 90% 18/20	0,85 85% 17/20	0,80 80% 16/20	0,75 75% 15/20	0,70 70% 14/20	0,65 65% 13/20	0,60 60% 12/20	0,55 55% 11/20	0,50 50% 10/20	0,45 45% 9/20	0,40 40% 8/20	0,35 35% 7/20	0,30 30% 6/20	0,25 25% 5/20	0,20 20% 4/20	0,15 15% 3/20	0,10 10% 2/20	0,05 5% 1/20
DG 1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1									
DG 2	1	1	1	1	1	1	1					1	1	1						
DG 3	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1				1					
DG 4	1	1	1	1	1		1	1	1		1	1				1				
DG 5	1	1	1		1	1	1	1		1	1	1			1	1		1	1	
DG 6	1	1	1	1	1	1		1	1			1	1			1				
DG 7	1	1		1	1	1	1	1		1	1		1	1						1
DG 8	1	1	1	1	1		1		1			1		1		1				
DG 9	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1				1					
DG 10	1		1			1	1	1		1			1				1	1		1
DG 11	1	1	1	1	1	1	1		1		1	1		1						
DG 12	1	1	1	1	1			1		1			1	1	1					
DG 13	1	1	1	1	1	1	1	1	1		1	1								
DG 14	1	1		1	1	1	1		1	1				1						1
DG 15	1	1	1			1		1			1	1	1		1		1	1		
DG 16	1	1	1	1	1		1	1	1	1						1				
DG 17	1	1	1	1	1	1	1				1	1	1	1						
DG 18	1	1	1	1	1	1		1	1	1					1					
DG 19	1	1	1	1	1	1	1	1	1		1	1								
DG 20	1	1	1	1			1			1			1	1		1	1			

Die Eintragung beginnt mit der niedrigsten Richter kennzahl (RGA) und sodann fortlaufend. Danach beginnt ein neuer Turnus.

Für abgeschlossene oder sonst weggelegte Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme und/oder für weitere Entscheidungen die bisherige Richter geschäftsaufgabe zuständig.

Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die ursprünglich zuständige Richter geschäftsaufgabe nicht mehr, werden diese Verfahren wie Neueingänge verteilt, soweit nicht anderweitig ausgewiesen.

Das gleiche gilt im Falle einer Zurückverweisung oder Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht bzw. eine andere Abteilung des Amtsgerichtes Gelnhausen. Das heißt also auch in diesem Falle erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus. Bei einer begründeten Ablehnung eines Richters wird das Verfahren bei der Richter geschäftsaufgabe des Vertreters auf den Turnus angerechnet. Das heißt, der Sachbearbeiter erhält einen Bonus, der zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeglichen wird, spätestens im nächsten Turnusdurchlauf.

Abgaben innerhalb der Abteilung werden bei der zuständigen RGA – Nummer im jeweils maßgeblichen Turnus eingetragen und bei der abgebenden RGA – Nummer gelöscht. Anstelle der gelöschten Sache wird der nächste Neueingang, der fortlaufend zu verteilen wäre, eingetragen. Das bedeutet also: Bei internen Abgaben erhält die abgebende RGA einen Malus und die übernehmende RGA einen Bonus. Diese sind ebenfalls spätestens im nächsten Turnusdurchlauf auszugleichen.

Ist eine der an einer Familiensache (F/FH-Sache) beteiligten Personen in einer weiteren beim Amtsgericht – Familiengericht – Gelnhausen anhängigen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren der Richter geschäftsaufgabe zugewiesen, in der das frühere Verfahren anhängig ist.

War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen an einer zwischenzeitlich erledigten Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren der Richter geschäftsaufgabe zugewiesen, bei der das erledigte Verfahren anhängig war.

Dies gilt nicht, wenn die Erledigung im Sinne der Zählkartenverordnung außerhalb der letzten 12 Monate eingetreten ist.

Sind mehrere Richtergeschäftsaufgaben vorbefasst, kommt es zunächst auf die nach dem Aktenzeichen jüngste noch anhängige und sodann auf die zuletzt erledigte Sache an.

War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen an einer zwischenzeitlich erledigten Familiensache beteiligt, so hat derjenige Vertreter das Verfahren zu bearbeiten, der für den Buchstaben zuständig ist, dem das beendete Verfahren zugordnet war. Dies gilt nicht, wenn die Erledigung im Sinne der Zählkartenverordnung außerhalb der letzten 12 Monate eingetreten ist.

Sind mehrere Verfahren betroffen, kommt es zunächst auf die nach dem Aktenzeichen jüngste noch anhängige und sodann auf die zuletzt erledigte Sache an.
Wird von Amts wegen ein Verfahren eingeleitet, erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

III. Zuständigkeitsregelung in Strafsachen

In **Straf- und Bußgeldsachen** ist für alle Abteilungen des Amtsgerichts Gelnhausen maßgebend:

Die Zuständigkeit der jeweiligen Richterinnen und Richter richtet sich, soweit nicht anders geregelt, jeweils nach einem Turnusverfahren.

Für am Turnussystem teilnehmenden Abteilungen bestimmte Neueingänge werden der Anlaufstelle zugeleitet und dort den unten genannten Turnuskreisen zugeordnet und mit einer für jeden Turnuskreis fortlaufenden Kennzahl versehen.

Die Neueingänge werden sodann der zentralen Eingangsstelle vorgelegt und dort nach dem Turnus den verschiedenen RGA-Nummern zugeordnet, aus denen folgt, welcher Richter für die Bearbeitung zuständig ist.

Im Einzelnen wird dies wie folgt vorgenommen:

1. Anlaufstelle

Alle Neueingänge in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten, die nicht zu einem beim Amtsgericht Gelnhausen bereits anhängigen Verfahren gehören (z.B. Einspruch Cs) und in die Zuständigkeit der o.g. Abteilungen fallen, sind der Anlaufstelle für Strafsachen ohne Rücksicht darauf, in welcher Art und Weise sie dem Amtsgericht Gelnhausen zugegangen sind, zuzuleiten.

In der Anlaufstelle sind alle o. g. Vorgänge am Tage ihres Eingangs folgenden Turnuskreisen bzw. Sonderturnuskreisen zuzuordnen:

Turnuskreis	Verfahrensart
1	Ds-Verfahren (Erwachsene)
2	Cs-Verfahren (Erwachsene)
3	Ls-Verfahren (Jugendliche und Heranwachsende)
4	Cs-/Ds-Verfahren (Jugendliche und Heranwachsende)
5	Owi-Verfahren (Erwachsene)

2. Zentrale Eingangsstelle

In der zentralen Eingangsstelle werden die Neueingänge – jeder Turnuskreis gesondert – in der aufsteigenden Reihenfolge der von der Anlaufstelle vergebenen Kennzahl unter Berücksichtigung desselben Eingangsdatums in das System Eureka-Straf eingetragen und gespeichert. Anschließend werden die Verfahren in der so festgelegten Reihenfolge durch ein automatisiertes Verfahren (Eureka-GVP) entsprechend den Turnusanteilen der Richter verteilt. Der Tag der Verteilung der Neueingänge in der zentralen Eingangsstelle auf die RGA-Nrn. soll der Tag des Eingangs der Neueingänge in der Anlaufstelle sein.

Die Verfahren werden den RGA-Nummern (nicht: Abteilungs-Nummern) in aufsteigender Reihenfolge, beginnend am 01.01.2021 mit der jeweils niedrigsten, zugeteilt. Der quantitative Umfang beträgt in allen Turnuskreisen 1 Verfahren. Die Zuteilung erfolgt in 20 Durchgängen und beginnt sodann von vorne. Reduzierten Dezernaten werden im Umfang ihrer Entlastung vermindert Neueingänge zugeteilt.

Die Reihenfolge der Zuteilung und Berücksichtigung der verminderten Teilnahme am Turnus richtet sich nach der folgenden Tabelle:

	1,00 100% 20/20	0,95 95% 19/20	0,90 90% 18/20	0,85 85% 17/20	0,80 80% 16/20	0,75 75% 15/20	0,70 70% 14/20	0,65 65% 13/20	0,60 60% 12/20	0,55 55% 11/20	0,50 50% 10/20	0,45 45% 9/20	0,40 40% 8/20	0,35 35% 7/20	0,30 30% 6/20	0,25 25% 5/20	0,20 20% 4/20	0,15 15% 3/20	0,10 10% 2/20	0,05 5% 1/20
DG 1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1									
DG 2	1	1	1	1	1	1	1					1	1	1						
DG 3	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1				1					
DG 4	1	1	1	1	1		1	1	1			1				1				
DG 5	1	1	1			1	1			1	1		1	1			1	1		
DG 6	1	1	1	1	1	1		1	1			1			1					
DG 7	1	1		1	1	1	1	1		1	1		1						1	
DG 8	1	1	1	1	1		1		1			1		1		1				
DG 9	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1				1					
DG 10	1		1			1	1	1		1			1				1	1		1
DG 11	1	1	1	1	1	1	1		1		1	1		1						
DG 12	1	1	1	1	1			1		1			1		1	1				
DG 13	1	1	1	1	1	1	1	1	1		1	1								
DG 14	1	1		1	1	1	1		1	1				1					1	
DG 15	1	1	1			1		1			1	1	1		1		1	1		
DG 16	1	1	1	1	1		1	1	1	1						1				
DG 17	1	1	1	1	1	1	1				1	1	1	1						
DG 18	1	1	1	1	1	1		1	1	1					1					
DG 19	1	1	1	1	1	1	1	1	1		1	1								
DG 20	1	1	1	1			1			1			1	1		1	1			

Mit der Zuteilung von Neueingängen ist in jedem Geschäftsjahr mit der Abteilungsnummer, die nach dem Stand des Turnusverfahrens am Ende des Vorjahres die nächstbereite ist, fortzufahren und dies in aufsteigender Reihenfolge der Abteilungsnummer fortzusetzen.

Wird ein Verfahren von einer anderen RGA innerhalb des Amtsgerichts Gelnhausen übernommen und steht die Übernahme fest, so leitet der abgebende Richter über seine Geschäftsstelle den Vorgang zur weiteren Bearbeitung an die zentrale Eingangsstelle.

Anlaufstelle und zentrale Eingangsstelle sind in getrennten Räumen unterzubringen. Es ist unzulässig, Bedienstete der Anlaufstelle zugleich mit Aufgaben der zentralen Eingangsstelle zu betrauen. Der Anlaufstelle ist es untersagt, bei der Zuordnung der Neueingänge zu den einzelnen Turnuskreisen eine gezielte Reihenfolge herzustellen. Den in der Anlaufstelle eingesetzten Bediensteten ist es untersagt, sich über den Stand der turnusmäßigen Verteilung der Neueingänge auf die RGA in der zentralen Eingangsstelle in Kenntnis zu setzen. Den in der zentralen Eingangsstelle eingesetzten Bediensteten ist es untersagt, Dritten über den Stand der turnusmäßigen Verteilung der Neueingänge auf die RGA Auskunft zu geben.

3. Folgeverfahren

Ist gegen einen Angeschuldigten/Angeklagten bereits ein Verfahren in den jeweiligen Turnuskreisen anhängig geworden, so ist die RGA des Erstverfahrens unter Anrechnung auf den Turnus zuständig für weitere gegen dieselbe Person neu eingehende Verfahren.

Die personenbezogene Zuständigkeit gilt nur, wenn das Folgeverfahren binnen einer Frist von 36 Monaten nach dem Eingang des Erstverfahrens eingeht und sich nur gegen eine Person richtet.

Waren in dem Jahr vor Neueingang eines Verfahrens bereits gegen denselben Beschuldigten sowohl beim Strafrichter (bzw. Jugendrichter) als auch beim Schöffengericht (bzw. Jugendschöffengericht) ein Verfahren anhängig, so ist der/die für das Schöffengericht (bzw. Jugendschöffengericht) zuständige Richter/in auch für das neu eingehenden Verfahren zuständig.

Die ursprüngliche RGA bleibt – unter Beachtung ihrer sachlichen Zuständigkeit – zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde den Antrag zurücknimmt oder das Gericht die Anträge zurückweist und die zuvor genannten Strafverfolgungsanträge die Anträge – auch bei einer Änderung der Verfahrensart – erneut stellen.

Abgaben im Haus werden auf den Turnus angerechnet.

IV. Zuständigkeitsregelung in Zivilsachen

In **Zivilsachen** richtet sich die Zuständigkeit, soweit nicht anders geregelt, nach einem Turnusverfahren. Dabei wird ein einheitlicher Turnuskreis für alle Zivilsachen (C-Sachen) mit Ausnahme der H-, AR- und WEG-Sachen gebildet.

Elektronische Neueingänge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs in den Ordner „Eingangsstelle“ weitergeleitet. Der maßgebliche Eingangszeitpunkt ist das in der Ordneransicht des Ordners „Eingangsstelle“ ersichtliche Datum und die Uhrzeit. Verfahren, die einen gleichzeitigen Eingangszeitpunkt aufweisen, werden nach der Reihenfolge ihrer Anzeige abgearbeitet.

Nicht elektronisch eingereichte Neueingänge werden mit einem Eingangsstempel mit dem jeweiligen Zeitpunkt ihres Eingangs versehen. Die Eingangsstelle veranlasst sodann das Einscannen der Neueingänge und leitet diese nach dem Abschluss des Einscannens in den Ordner „Eingangsstelle“ weiter.

Für das Verhältnis der Eintragung zwischen elektronischen und nicht elektronischen Eingängen gilt:

Elektronische Neueingänge eines Tages werden durch die Eingangsgeschäftsstelle erst dann im Turnus eingetragen, wenn sämtliche nicht elektronischen und bereits gescannten Neueingänge des Vortags vollständig im Turnus eingetragen sind. Sollten nicht alle Verfahren des laufenden Tages bis Dienstschluss erfasst worden sein (insbesondere Eingänge nach 15:30 Uhr), werden am jeweiligen Folgetag die elektronischen Neueingänge des betreffenden (Vor-)Tages zunächst vollständig erfasst, bevor die gegebenenfalls verbliebenen restlichen nicht elektronischen Eingänge erfasst werden.

In der Eingangsstelle werden die Eingänge in der so festgelegten Reihenfolge durch ein automatisiertes Verfahren entsprechend den Turnusanteilen der Richterinnen und Richter auf die Richtergeschäftsaufgaben (RGA), jeweils mit der niedrigsten RGA-Nummer beginnend, in aufsteigender Reihenfolge verteilt.

Der quantitative Umfang beträgt 1 Verfahren. Die Zuteilung erfolgt in 20 Durchgängen und beginnt sodann von vorne. Reduzierten Dezernaten werden im Umfang ihrer Entlastung vermindert Neueingänge zugeteilt.

Die Reihenfolge der Zuteilung und Berücksichtigung der verminderten Teilnahme am Turnus richtet sich nach der folgenden Tabelle:

	1,00 100% 20/20	0,95 95% 19/20	0,90 90% 18/20	0,85 85% 17/20	0,80 80% 16/20	0,75 75% 15/20	0,70 70% 14/20	0,65 65% 13/20	0,60 60% 12/20	0,55 55% 11/20	0,50 50% 10/20	0,45 45% 9/20	0,40 40% 8/20	0,35 35% 7/20	0,30 30% 6/20	0,25 25% 5/20	0,20 20% 4/20	0,15 15% 3/20	0,10 10% 2/20	0,05 5% 1/20
DG 1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1									
DG 2	1	1	1	1	1	1	1					1	1	1						
DG 3	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1				1					
DG 4	1	1	1	1	1		1	1	1		1	1				1				
DG 5	1	1	1			1	1			1	1		1	1			1	1		
DG 6	1	1	1	1	1	1		1	1			1			1					
DG 7	1	1		1	1	1	1	1		1	1		1							1
DG 8	1	1	1	1	1		1		1			1			1		1			
DG 9	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1				1					
DG 10	1		1			1	1	1		1			1				1	1		1
DG 11	1	1	1	1	1	1	1		1		1	1		1						
DG 12	1	1	1	1	1			1		1			1	1	1					
DG 13	1	1	1	1	1	1	1	1	1		1	1								
DG 14	1	1		1	1	1	1		1	1				1						1
DG 15	1	1	1			1		1			1	1	1		1		1	1		
DG 16	1	1	1	1	1		1	1	1	1						1				
DG 17	1	1	1	1	1	1	1				1	1	1	1						
DG 18	1	1	1	1	1	1		1	1	1					1					
DG 19	1	1	1	1	1	1	1	1	1		1	1								
DG 20	1	1	1	1			1			1			1	1		1	1			

Über eine Verfahrensverbindung in Zivilsachen entscheidet derjenige Dezernent, dessen Verfahren ausweislich des Aktenzeichens als erstes angelegt wurde. Im Falle der Verfahrensverbindung ist der über die Verbindung entscheidende Dezernent auch für die Bearbeitung des verbundenen Verfahrens zuständig. Bei Abtrennungen verbleibt es bei der Zuständigkeit des ursprünglichen Dezernenten.

V. Besondere Zuständigkeit für eilbedürftige Betreuungs- und Unterbringungssachen (wochentäglicher Klinikeildienst):

Der wochentägliche Klinikeildienst ist zuständig für die Entscheidungen über einstweilige Anordnungen über

- a) die Einrichtung einer vorläufigen Betreuung
- b) die Anordnung bzw. Genehmigung einer vorläufigen Unterbringung auf Grundlage von § 1906 Abs.1 BGB oder der §§ 1, 9, 16 HessPsychKHG i.V.m. § 32 Abs. 4 HSOG
- c) die Anordnung bzw. Genehmigung einer vorläufigen freiheitsentziehenden Maßnahme auf Grundlage von § 1906 Abs. 4 BGB oder § 21 HessPsychKHG
- d) Freiheitsentziehungssachen nach dem HSOG, BPolG und InfSchG in der Zeit von 06:00 bis 08:00 Uhr.

für Betroffene, solange diese sich in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Schlüchtern aufhalten und soweit diese Angelegenheiten dem Klinikeildienst in dem folgenden Zeitraum zur Kenntnis gebracht werden:

- Montag bis Donnerstag von 6.00 bis 16.00 Uhr
- Freitag von 6.00 bis 14.00 Uhr.

Der wochentägliche Klinikeildienst wird von den oben unter A. II.2.e) und A.IV d), A.XV.3 d) bestimmten geschäftsplanmäßigen Dezernentinnen im wöchentlichen Wechsel versehen.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Bereitschaftsdienstkalender (Anlage zu dieser Geschäftsverteilung).

Bei eilbedürftigen Betreuungs- und Unterbringungssachen bleibt die Zuständigkeit des für die Hauptsache zuständigen Dezenten neben der Sonderzuständigkeit der Eilrichter*in bestehen bzw. wird parallel begründet.

An den Tagen, an denen die für den wochentäglichen Klinikeildienst zuständige Dezentnerin verhindert ist, wird sie wie folgt vertreten von:

Wochentag	Zeitraum	Richter Hollien vertreten von	Richterin Lang vertreten von	Richterin Lehmann vertreten von
Montag	06:00 – 16:00 Uhr	Lehmann	Lehmann	Hollien
Dienstag	06:00 – 16:00 Uhr	Lang	Hollien	Lang
Mittwoch	06:00 – 16:00 Uhr	Dr. Ott	Dr. Ott	Dr. Ott
Donnerstag	06:00 – 16:00 Uhr	Lehmann	Lehmann	Hollien
Freitag	06:00 – 14:00 Uhr	Lang	Hollien	Lang

Falls sowohl die Dezentnerin als auch die/der Vertreter*in für den wochentäglichen Klinikeildienst verhindert sein sollten, erfolgt die Vertretung erst durch alle übrigen Betreuungsrichter*innen in der folgenden Reihenfolge bevor die/der dienstjüngste Richter*in herangezogen wird:

Wochentag					
Montag	Lang	Lehmann	Hollien	Dr. Ott	Nell
Dienstag	Lehmann	Hollien	Lang	Dr. Ott	Nell
Mittwoch	Lang	Lehmann	Hollien	Dr. Ott	Nell
Donnerstag	Hollien	Lang	Lehmann	Dr. Ott	Nell
Freitag	Lehmann	Hollien	Lang	Dr. Ott	Nell

VI. Richterlicher Bereitschaftsdienst

1. Richterlicher Bereitschaftsdienst

An dienstfreien Tagen ist ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Der richterliche Bereitschaftsdienst ist zur Erledigung solcher Dienstgeschäfte bestimmt, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach pflichtgemäßem richterlichen Ermessen auch an dienstfreien Tagen erledigt werden müssen.

a) Sachliche Zuständigkeit:

- unaufschiebbare Entscheidungen in Strafsachen
- unaufschiebbare Entscheidungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen.

b) Zeitliche Zuständigkeit:

Der richterliche Bereitschaftsdienst umfasst Samstage, Sonntage und Feiertage. Als Feiertage gelten auch Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.).

Die/der Bereitschaftsrichter/in ist an den genannten Tagen in der Zeit von 9:00 – 12:00 Uhr telefonisch erreichbar.

2. Richterliche Rufbereitschaft

Für die nachfolgend bezeichneten Angelegenheiten ist eine richterliche Rufbereitschaft eingerichtet:

a) Sachliche Zuständigkeit:

- Entscheidungen über die Zulässigkeit und Fortdauer von Freiheitsentziehungen nach § 33 Abs. 1 S. 1 HSOG; § 40 Abs. 1 BPolG, InfSchG
- Entscheidungen über Fixierungen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung auf Grundlage des § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Hessischen Gesetzes über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG) i.V.m. Art. 104 Abs. 2 GG (vgl. BVerfG, Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) und ggf. zeitgleich anzuordnender vorläufiger Unterbringung nach dem PsychKHG
- Entscheidungen über die Unterbrechung des Jugendarrestes gemäß § 44 Abs. 2 HessJAVollzG, § 17 Abs. 4 JAVollzO

b) Zeitliche Zuständigkeit:

Die/der Bereitschaftsrichter/in ist innerhalb der nachfolgend genannten Zeiten telefonisch erreichbar:

- montags bis donnerstags von 16:00 bis 21:00 Uhr
- freitags von 14:00 bis 21:00 Uhr
- an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen von 6:00 – 21:00 Uhr.

Entscheidend für die zeitliche Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters/in ist der Zeitpunkt der erstmaligen Kenntniserlangung von der Angelegenheit, wobei eine Zuständigkeit nur dann begründet ist, wenn die endgültige richterliche Entscheidung in der Sache bis zum Dienstbeginn des ordentlichen Dezenten (an Arbeitstagen ab 8:00 Uhr) herbeigeführt werden kann.

3. Geschäftsplanmäßige Zuständigkeit

Die/der jeweils zuständige Bereitschaftsrichter/in ergibt sich aus dem Bereitschaftsdienstkalender (Anlage zu dieser Geschäftsverteilung).

Falls eine Richterin/ein Richter gehindert ist, den Bereitschaftsdienst wegen Erkrankung, Fortbildung, Urlaub oder Dienstbefreiung wahrzunehmen, tritt an deren/dessen Stelle für den gesamten Zeitraum der Bereitschaft des verhinderten Richters derjenige

Bereitschaftsrichter, der in der darauffolgenden Woche für die gleichen Wochentage für die Bereitschaft eingeteilt ist.

Die Bereitschaftsdienste am Abend und am Wochenende sollen jeweils zusammenhängend von einem Richter wahrgenommen werden, d.h. der Bereitschaftsdienst am Abend soll von Montag bis Freitag von demselben Richter und der Bereitschaftsdienst am Wochenende soll am Samstag und am Sonntag von demselben Richter wahrgenommen werden.

Ist der in der darauffolgenden Woche eingeteilte Richter ebenfalls verhindert, so tritt an dessen Stelle, der in der nächsten Woche eingeteilte Richter usw.

Sobald der verhinderte Richter wieder im Dienst ist, hat er den Bereitschaftsdienst an der Stelle desjenigen Richters nachzuholen, der für ihn als Vertreter eingesprungen war.

Im Einzelfall, insbesondere bei der Vertretung des Bereitschaftsdienstes an einem Feiertag, kann das Präsidium eine abweichende Regelung treffen.

4. Sonderzuständigkeit in besonderen Ausnahmefällen

Außerhalb des regulären Dienstes an Werktagen und außerhalb des Bereitschaftsdienstes besteht täglich ein telefonischer Bereitschaftsdienst für unaufschiebbare Entscheidungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und besonderer Dringlichkeit (z.B. Geiselnahme, Katastrophenfälle, Großereignisse).

Diesen versehen:

- Direktor des Amtsgerichts Weiß
- Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin eines Direktors Lang

VII. Güterichter (gem. § 278 V ZPO, § 36 V FamFG)

- a) Richterin am Amtsgericht Fenchel in Zivilsachen
- b) Richter am Amtsgericht - als w. a. Richter - Scheuermann in Familiensachen
- c) Richter am Amtsgericht Conze in den von Richterin am Amtsgericht Fenchel bearbeiteten Zivilsachen

Richterin am Amtsgericht Fenchel und Richter am Amtsgericht - als w. a. Richter - Scheuermann vertreten sich gegenseitig, Richter am Amtsgericht Conze wird von Richter am Amtsgericht - als w. a. Richter - Scheuermann vertreten.

Gelnhausen, den 19. März 2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Weiß

Ockert

Scheuermann

Krüger

Conze

Anhang

Verteilung der Sitzungssäle

– Stand: 19. März 2024 –

Im Übrigen verbleibt es beim **Sitzungssaalmanagement**

Saal	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
11	Scheuermann (Straf)	Weiß (Straf)	Ockert (Straf)	ZVG	Ockert (Straf)
13	Hollien (Familie)	Bretzger (Familie)	Krüger (Familie)	bis 13.05.2024: Bretzger (Familie) ab 13.05.2024: Etzel (Familie)	bis 13.05.2024: Etzel (Familie)
103	Conze (Zivil)	Conze (Zivil)	Maith (Zivil)	König (Zivil)	
119	Krüger (Familie)	Fenchel (Zivil)		ab 13.05.2024: Bretzger gerade Wochen (Familie) RPflg. ungerade Wochen	
124	Etzel (OWi)	Dr. Ott (Straf)	Falkner (Straf/OWi)	Lehmann gerade Wochen (Straf) ab 13.05.2024: Bretzger ungerade Wochen (Familie)	Dr. Ott (Straf)

Der Sicherheitsdienst steht zur Verfügung:

Montag, Dienstag und Donnerstag 8:15 – 15:30 Uhr

Mittwoch 8:15 – 15:15 Uhr

Freitag 8:15 – 14:30 Uhr